

## Gebührenverordnung zum NöRG (GebV NöRG) - Synopse Stand: 20.08.2021

Bemerkung: Die neue GebV Nörg hat eine gänzlich andere Systematik als die alte Allmendgebührenverordnung. Zudem waren gewisse Gebührevorschriften früher im Allmendgebührengesetz vom 16. Dezember 1992 enthalten, das mit dem Erlass des NöRG im Jahr 2014 aufgehoben wurde. In der zweiten Spalte der Synopse werden die geltenden Bestimmungen der Allmendgebührenverordnung und in der dritten Spalte die früheren Bestimmungen des aufgehobenen Allmendgebührengesetzes dort den neuen gegenübergestellt, wo es in der GebV NöRG neue vergleichbare Bestimmungen gibt.

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<b>Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG)</b>	<b>Verordnung zum Allmendgebührengesetz</b> vom 26. November 2002	<b>Allmendgebührengesetz</b> vom 16. Dezember 1992	Das Allmendgebührengesetz wurde mit dem Erlass des NöRG im Jahr 2014 aufgehoben.
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>  gestützt auf §§ 26 bis 34 und § 50 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 <sup>1)</sup> , sowie § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 <sup>2)</sup> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. einsetzen],  <i>beschliesst:</i>	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt</i>  gestützt auf § 5 des Allmendgebührengesetzes vom 16. Dezember 1992  <i>beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i>  auf Antrag des Regierungsrates,  <i>beschliesst:</i>	
<b>I.</b>			
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>§ 1</b> Gegenstand  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken sowie die Gebühren für die damit zusammenhängenden Verfahren und Tätigkeiten der Verwaltung.		<b>§ 1</b>  <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für jede Benutzung der Allmend, die eine besondere Zulassung erfordert.	

<sup>1)</sup> SG [724.100](#)

<sup>2)</sup> SG [153.800](#)

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben spezielle Gebührenschriften betreffend die Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken, namentlich die Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009.</p>		<p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen andere Gesetze und der Landgemeinden sowie die besonderen Vorschriften über Messen und Märkte.</p>	
<p><b>§ 2</b> Verhältnis zu den Gemeinden Bettingen und Riehen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken in ihrem Gemeindegebiet selber.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Gemeinden Bettingen und Riehen eigene Vorschriften im Sinn von Abs. 1 erlassen, gelten diese auch für Kantonsstrassen in den Gemeindegebieten.</p> <p><sup>3</sup> Machen die Gemeinden Bettingen und Riehen von ihrer Regelungskompetenz keinen Gebrauch, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in ihrem gesamten Gemeindegebiet.</p>		<p>(vgl. oben § 1 Abs. 3 Allmendgebührgesetz)</p>	<p>Das heisst, dass die kantonalen Behörden in diesen Fällen neu die kommunalen Vorschriften anzuwenden haben.</p> <p>Wie frühere Regelung.</p>
<p><b>§ 3</b> Gebührensuldnerin und Gebührensuldner</p> <p><sup>1</sup> Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller die Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken beantragt oder als Nutzerin oder Nutzer hätte beantragen müssen.</p>			<p>Neue Bestimmung.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>2</sup> Keine Nutzungsgebühren gemäss dieser Verordnung schuldet, wer gesetzlich von der Zahlung von Nutzungsgebühren befreit ist oder gestützt auf spezialgesetzliche Grundlagen Nutzungs- oder Konzessionsgebühren bezahlt. Die Erhebung von Bearbeitungsgebühren bleibt auch in diesen Fällen vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Wird in der Verfügung nichts anderes festgelegt, haften mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner für die gesamten Gebühren solidarisch.</p>			
<p><b>§ 4</b> Kanton und Einwohnergemeinden</p> <p><sup>1</sup> Wer die Hoheit über den öffentlichen Raum innehat, ist für dessen Nutzung zu Sonderzwecken von Nutzungs- und Bearbeitungsgebühren gemäss dieser Verordnung befreit.</p>			Neue Bestimmung.
<p><b>§ 5</b> Gebührenfestsetzung</p> <p><sup>1</sup> Sind in einer Verfügung mehrere Gebühren festzusetzen, so sind sie einzeln auszuweisen.</p>			Neue Bestimmung.

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>2</sup> Jährlich wiederkehrende Nutzungsgebühren können von Amtes wegen oder auf Antrag für die gesamte Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts kapitalisiert als Einmalgebühr erhoben werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht oder bei Widerruf des Nutzungsrechts erfolgt eine Gebührenrückerstattung, wenn dies innert Jahresfrist nach dem Verzicht oder dem Widerruf schriftlich verlangt wird. Die Gebühren werden nur für die Nutzungsdauer rückerstattet, die ab dem Zeitpunkt der vorschriftsgemäßen Beendigung der Nutzung zu Sonderzwecken verbleibt.</p>			
<p><b>§ 6</b> Veranstalterbewilligung</p> <p><sup>1</sup> Eine Veranstalterin oder ein Veranstalter kann davon absehen, von Dritten Gebühren zu erheben, auch wenn sie oder er mit der Veranstalterbewilligung zur Bezahlung von Gebühren verpflichtet wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die Summe der Nutzungsgebühren, die eine Veranstalterin oder ein Veranstalter von Dritten erhebt, darf die in der Veranstalterbewilligung festgesetzte Nutzungsgebühr nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Nutzungsgebühren, die sie oder er von Dritten erhebt, auf dieselbe Art zu berechnen, wie die ihr respektive ihm auferlegte Nutzungsgebühr berechnet wurde.</p>			<p>Neue Bestimmung.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>4</sup> Eine Veranstalterin oder ein Veranstalter ist dazu berechtigt, von jedem und jeder Dritten entsprechend ihrem respektive seinem Bearbeitungsaufwand eine Bewilligungsgebühr von maximal Fr. 200 zu verlangen.</p>			
<p><b>2. Gebührenfreie Nutzungen</b></p>			
<p><b>§ 7</b> Meldepflichtige Nutzungen und Nutzungen ohne Melde- oder Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Für Nutzungen zu Sonderzwecken, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit lediglich einer Meldepflicht unterliegen, und für Nutzungen, für die weder eine Bewilligungspflicht noch eine Meldepflicht besteht, werden weder Nutzungs- noch Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Ergibt die Prüfung einer Nutzung zu Sonderzwecken in einem Bewilligungsverfahren, dass diese höchstens meldepflichtig im Sinn von § 11 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRV) vom 14. Februar 2017 ist, werden keine Nutzungsgebühren erhoben.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1 Ziff. 3:</b> Für Veranstaltungen, die der Bildung, der Unterhaltung, der Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen: Festveranstaltungen, Konzerte, Filmvorführungen, Informationsveranstaltungen, Anwohnerstrassenfeste und dergleichen; pro m2 und Tag CHF 1.10, pro Anlass mindestens CHF 55 Informationsstände; pro Standort und Tag mindestens CHF 22</p>		<p>Neue Bestimmung. Zu Meldepflichtigen Nutzungen vgl. § 7 ANöRV.</p> <p>Vgl. § 28 Abs. 2 lit. e NöRG.</p> <p>Neue Bestimmung.</p>
<p><b>§ 8</b> Wohltätige, gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Nutzungen</p>	<p>(vgl. oben)</p>		<p>Neue Bestimmung. Vgl. § 28 Abs. 2 lit. e NöRG.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Für Nutzungen des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken mit wohltätigem, gemeinnützigem, kulturellem oder sportlichem Charakter, die keinen oder nur einen sehr untergeordneten kommerziellen Aspekt aufweisen, werden weder Nutzungs- noch Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Gebührenbefreit im Sinn von Abs. 1 sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Anwohnerstrassenfeste;</li><li>b) Märkte mit Quartieranlasscharakter;</li><li>c) öffentlich zugängliche Kunstobjekte und Kunstinstallationen;</li><li>d) stadtrelevante Feste;</li><li>e) Sportanlässe ohne Promotionscharakter;</li><li>f) TV-Produktionen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann internationale Sportanlässe mit kommerziellem Charakter auf Gesuch hin einzelfallweise von der Nutzungs- und Bewilligungsgebührenpflicht befreien, wenn dies im Sinn der Standortförderung angemessen erscheint</p>			
<p><b>§ 9</b> Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen</p>			Neue Bestimmung. Vgl. RRB vom 27.03.2012 und § 28 Abs. 2 lit. d NÖRG.

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Veranstaltungen im öffentlichen Raum, denen Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträge gewährt werden, sind von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren befreit.</p>			
<p><b>§ 10</b> Ausübung politischer Kommunikationsgrundrechte</p> <p><sup>1</sup> Nutzungen des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken im Rahmen der Ausübung politischer Kommunikationsgrundrechte sind unter Vorbehalt von Abs. 2 von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren befreit.</p> <p><sup>2</sup> Kommerzielle Nutzungen im Rahmen gebührenbefreiter Nutzungen gemäss Abs. 1, insbesondere Verkaufsstände, sind gebührenpflichtig.</p>			<p>Neue Bestimmung. Vgl. § 28 Abs. 2 lit. f und § 28 Abs. 3 NöRG.</p>
<p><b>§ 11</b> Aufgrabungen</p> <p><sup>1</sup> Für Aufgrabungen im öffentlichen Raum werden weder Nutzungs- noch Bewilligungsgebühren erhoben.</p>			<p>Neue Bestimmung.</p>
<p><b>§ 12</b> Überragende Bauteile</p> <p><sup>1</sup> Folgende Bauteile, die von einem angrenzenden Privatgrundstück in den öffentlichen Raum hineinragen, sind von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren befreit:</p>			<p>Vgl. dazu Beilage 1 zu Erläuterungen.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p>a) unbeachtliche Bauteile gemäss § 33 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999;</p> <p>b) Wärme- und Schalldämmungen bestehender Gebäude gemäss § 78 BPG;</p> <p>c) unterirdische Bauten und Bauteile, die höchstens 40 cm über die Grundstücksgrenze hinausragen.</p>			
<p><b>§ 13</b> Hindernisfreier Zugang</p> <p><sup>1</sup> Kann ein hindernisfreier Zugang zu einer Liegenschaft für Menschen mit Behinderungen nur unter Inanspruchnahme des öffentlichen Raums realisiert werden, ist die entsprechende Nutzung von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren befreit.</p>			Neue Bestimmung
<p><b>3. Nutzungsgebühren</b></p>			
<p><i>3.1 Nutzungen ohne fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen</i></p>			
<p><b>§ 14</b> Grundtarif</p> <p><sup>1</sup> Wird die Nutzungsgebühr für eine Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken ohne fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen in dieser Verordnung nicht speziell geregelt, beträgt sie Fr. 1 pro m<sup>2</sup> und Tag bzw. Fr. 365 pro m<sup>2</sup> und Jahr.</p>			Neue Bestimmung.
<p><b>§ 15</b> Bemessung der beanspruchten Fläche</p>		<p><b>§ 2</b></p>	

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Grundsätzlich ist die dem schlichten Gemeingebrauch entzogene Fläche massgeblich.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Fläche für eine Sondernutzung vom übrigen öffentlichen Raum so abgegrenzt, dass sie nur durch einen besonderen Eingang und gegen Entrichtung eines Entgelts betreten werden kann, kann die Nutzungsgebühr gestützt auf die gesamte abgegrenzte Fläche berechnet werden.</p>		<p><sup>1</sup> Ist ein Gebührensatz pro Flächeneinheit vorgesehen, so sind die Gebühren im allgemeinen nach der beanspruchten Allmendfläche zu berechnen.</p> <p><sup>2</sup> Die für Bedienung, Kundschaft oder Publikum nötigen Flächen sind mitzurechnen.</p>	<p>Vgl. § 28 Abs. 2 lit. b NöRG</p> <p>Diese Flächen sollen neu nicht mehr verrechnet werden; Ausnahme vgl. § 15 Abs. 2 E GebV NöRG.</p> <p>Neue Bestimmung.</p>
<p><b>§ 16</b> Bemessung der Dauer der Sondernutzung</p> <p><sup>1</sup> Kommt die Beanspruchung des öffentlichen Raums während des Auf- und Abbaus der Installationen, die für die eigentliche Veranstaltung benötigt werden, einer Sondernutzung gleich, können für die Dauer des Auf- und Abbaus ebenfalls Nutzungsgebühren erhoben werden.</p>			<p>Neue Bestimmung. Vgl. § 28 Abs. 2 lit. c NöRG:</p>
<p><b>§ 17</b> Zuschläge</p>			

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Für Nutzungen des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken mit überwiegend kommerziellem Charakter, bei denen ein grosses Publikumsaufkommen zu erwarten ist oder die mehrheitlich der Werbung dienen, kann die gemäss den §§ 14 - 16 berechnete Nutzungsgebühr bis auf das Dreifache erhöht werden.</p>			<p>Neue Bestimmung. Vgl. § 28 Abs. 2 lit. a NöRG.</p>
<p><b>§ 18</b> Spezielle Tarife</p> <p><sup>1</sup> Der Tarif für die Nutzung des öffentlichen Raums beträgt:</p> <p>a) für temporäre Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufkommen Fr. 20 pro m<sup>2</sup> und Tag</p> <p>b) für permanente Verkaufsstände mit einer Fläche bis 12 m<sup>2</sup> Fr. 3'700 pro Jahr</p> <p>c) für permanente Verkaufsstände mit einer Fläche grösser als 12 m<sup>2</sup> Fr. 320 pro m<sup>2</sup> und Jahr</p> <p>d) für Boulevardrestaurants Fr. 80 pro m<sup>2</sup> und Jahr</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1 Ziff. 2:</b> Für Verkäufe Auf Verkehrsflächen pro m<sup>2</sup> und Tag CHF 22 Auf Flächen, die für den Verkehr ungeeignet sind pro m<sup>2</sup> und Tag CHF 11 Mindestgebühr pro Tag CHF 55</p> <p><b>§ 3 Abs. 1 Ziff. 2:</b> Für Verkaufsstände und bediente Warenauslagen pro m<sup>2</sup> und Jahr CHF 330 Mindestgebühr pro Monat CHF 330</p> <p>(wie oben)</p> <p><b>§ 3 Abs. 1 Ziff. 3:</b> Boulevard-Restaurants und –Cafés pro m<sup>2</sup> und Jahr CHF 88</p>		

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p>e) für Trottoirauslagen Fr. 375 pro m<sup>2</sup> und Jahr</p> <p>f) für Wanderzirkusse Fr. 0.10 pro m<sup>2</sup> und Tag</p> <p>g) für Weihnachtsbaumverkäufe Fr. 0.05 pro m<sup>2</sup> und Tag</p> <p>h) für Schiffe an Anlegestellen der Rheinallmend Fr. 0.35 pro m<sup>2</sup> und Tag</p> <p>i) für Bauinstallationen bis zu 10 m<sup>2</sup></p> <p>1.) 1 bis 20 Tage gebührenfrei</p> <p>2.) ab 21 Tagen Fr. 0.15 pro m<sup>2</sup> und Tag</p> <p>j) für Bauinstallationen von 11 bis 40 m<sup>2</sup></p> <p>1.) 1 bis 20 Tage Fr. 0.15 pro m<sup>2</sup> und Tag</p> <p>2.) ab 21 Tagen Fr. 0.25 pro m<sup>2</sup> und Tag</p>	<p><b>§ 3 Abs. 1 Ziff. 1:</b> Unbediente Warenauslagen, Ständer für Gratiszeitungen und Werbematerial, Reklameeinrichtungen und Automaten pro m<sup>2</sup> und Jahr CHF 330, Mindestgebühr CHF 550</p> <p><b>§ 2 Abs. 1 Ziff. 3:</b> b) Strassentheater; Strassenzirkus pro Tag CHF 110 c) Zirkusse pro Tag CHF 650</p> <p><b>§ 1 Abs. 1 Ziff. 1:</b> Die Gebühren für die Benutzung der Allmend durch Bauplatzinstallationen betragen: Für Baracken, Mulden, Gerüste und dergleichen: a) Pro m<sup>2</sup> und Woche CHF 2.20 b) Mindestgebühr pro Bewilligung CHF 22.</p>		<p>Neue Bestimmung.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p>k) für Bauinstallationen ab 41 m<sup>2</sup></p> <p>1.) 1 bis 20 Tage Fr. 0.15 pro m<sup>2</sup> und Tag</p> <p>2.) 21 bis 40 Tage Fr. 0.25 pro m<sup>2</sup> und Tag</p> <p>3.) ab 41 Tagen Fr. 0.30 pro m<sup>2</sup> und Tag</p> <p>l) für Buvetten (März bis Oktober) Fr. 75 m<sup>2</sup> und Saison.</p>			
<p><b>§ 19</b> Reduktion</p> <p><sup>1</sup> Für Boulevardrestaurants, Verkaufsstände und Trottoirauslagen in der Zone II gemäss dem Plan im Anhang werden die nach den §§ 14 - 18 berechneten Nutzungsgebühren um 25 % reduziert.</p> <p><sup>2</sup> Unabhängig vom Standort kann die Gebühr für Sondernutzungen des öffentlichen Raums, die der umweltfreundlichen Mobilität dienen, wie beispielsweise Carsharing-Standplätze, um bis zu 80 % reduziert werden.</p>			<p>Neue Bestimmung. Vgl. § 28 Abs. 2 lit. b NÖRG</p>
<p><i>3.2 Nutzungen mit fest mit dem Boden verbundenen Bauten und Anlagen</i></p>			
<p><b>§ 20</b> Bemessungsgrundsatz</p>		<p><b>§ 8</b></p>	

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Wird die Nutzungsgebühr für eine Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken mit fest mit dem Boden verbundenen Bauten und Anlagen in dieser Verordnung nicht speziell geregelt, ist sie nach den für die Bewertung von Baurechten massgebenden Grundsätzen zu berechnen.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird für die Dauer der Bewilligung als jährlich wiederkehrende Gebühr festgesetzt.</p>		<p>Die Gebühren für Hochbauten auf Allmend sind nach den für die Bewertung von Baurechten massgebenden Grundsätzen zu berechnen.</p>	<p>Neue Bestimmung.</p>
<p><b>§ 21</b> Pauschalsätze</p> <p><sup>1</sup> In folgenden Fällen beträgt die Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommene Fläche jährlich 1.5 % des durchschnittlichen Landwerts im betreffenden Quartier:</p> <p>a) Lüftungsschächte; b) Lichtschächte; c) Warenlifte; d) Leitungstunnel.</p> <p><sup>2</sup> Für Leitungen beträgt die Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommene Fläche jährlich 0.5 % des durchschnittlichen Landwerts im betreffenden Quartier.</p>		<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>2</sup> Für Anlagen, die ausschliesslich Verkehrszwecken dienen, werden die Gebühren nach den Grundsätzen für die Bemessung von Entschädigungen für Landabtretungen zur Allmend berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Für Leitungen und andere Tiefbauten werden die Ansätze für Verkehrsflächen auf einen Drittel herabgesetzt.</p>	<p>Neue Bestimmung</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p>3 Der durchschnittliche Landwert beträgt für die Quartiere Altstadt Grossbasel, Altstadt Kleinbasel und Vorstädte Fr. 7'000 pro m<sup>2</sup> und für die Quartiere Am Ring, Breite, St. Alban, Gundeldingen, Bruderholz, Bachletten, Gotthelf, Iselin, St. Johann, Clara, Wettstein, Hirzbrunnen, Rosental, Matthäus, Klybeck und Kleinhüningen Fr. 2'300 pro m<sup>2</sup>.</p>			
<p><b>§ 22</b> Pauschaltarife</p> <p><sup>1</sup> Die Nutzungsgebühr für Fluchttunnel beträgt für eine maximale Dauer von 50 Jahren einmalig Fr. 1'500 pro Stück.</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzungsgebühr für Erdanker, Anker-nägeln, Micropfähle und vergleichbare Verankerungssysteme beträgt einmalig Fr. 33 pro Laufmeter.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>Die Gebühren für die Benutzung der Allmend durch Bauplatzinstallationen betragen:</p> <p>4. für Erdanker:</p> <p>a) pro Laufmeter CHF 33 b) Erinnerungsgebühr: pro Bewilligung und Jahr CHF 55</p>	<p><b>§ 6</b></p>	<p>Die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Allmendgebührenverordnung erwähnten Kabel- und Rohrüberführungen sollen wegen ihrer geringen Wirkung auf die Allmend künftig nichts mehr kosten.</p>
<p><b>§ 23</b> Bemessung der beanspruchten Fläche</p> <p><sup>1</sup> Die von horizontalen unterirdischen Leitungen beanspruchte Fläche entspricht dem Produkt aus dem horizontal gemessenen Durchmesser der Leitung plus 0.6 m und der Länge der Leitung.</p> <p><sup>2</sup> Die von einer Sickeranlage beanspruchte Fläche entspricht dem Produkt aus dem horizontal gemessenen Durchmesser der Sickeranlage plus der Tiefe, in der die Sickeranlage liegt, und der Länge der Sickeranlage.</p>			<p>Neue Bestimmung. (Vgl. § 28 Abs. 2 lit. b NöRG.</p> <p>Vgl. dazu Beilage 2 zu den Erläuterungen.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>3</sup> Die von vertikalen Erdsonden beanspruchte Fläche entspricht dem Produkt aus 30 m und dem Durchmesser der Sonde an der Erdoberfläche plus 0.6 m.</p>			
<p><b>§ 24</b> Antennenanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Nutzungsgebühr für Anlagen zur drahtlosen Kommunikation im öffentlichen Raum richtet sich mit Ausnahme der Richtfunkantennen nach der äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) pro Antenne. Massgebend für die ERP ist für jede Antenne die bewilligte Sendeleistung.</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzungsgebühr pro Jahr setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) Fr. 100 pro Antenne mit einer ERP von weniger als 1 Watt;</p> <p>b) Fr. 500 pro Antenne mit einer ERP von mindestens 1 Watt und weniger als 6 Watt;</p> <p>c) Fr. 700 pro Antenne mit einer ERP von mindestens 6 Watt und weniger als 54 Watt;</p> <p>d) Fr. 1'000 pro Antenne mit einer ERP von mehr als 54 Watt und zusätzlich Fr. 0.50 pro Watt ERP;</p> <p>e) Fr. 100 pro Richtfunkantenne.</p>	<p><b>§ 4</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr für Anlagen zur drahtlosen Kommunikation im öffentlichen Raum richtet sich mit Ausnahme der Richtfunkantennen nach der äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) pro Antenne. Massgebend für die ERP ist für jede Antenne die bewilligte Sendeleistung.</p> <p>Die Gebühr pro Jahr setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) CHF 100.00 pro Antenne mit einer ERP von weniger als 1 Watt;</p> <p>b) CHF 500.00 pro Antenne mit einer ERP von mindestens 1 Watt und weniger als 6 Watt;</p> <p>c) CHF 700.00 pro Antenne mit einer ERP von mindestens 6 Watt und weniger als 54 Watt;</p> <p>d) CHF 1'000.00 pro Antenne mit einer ERP von mehr als 54 Watt und zusätzlich CHF 0.50 pro Watt ERP;</p> <p>e) CHF 100.00 pro Richtfunkantenne.</p>		<p>Unveränderte Bestimmung.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>3</sup> Für Anlagen, welche nachweislich weniger als 800 Stunden pro Jahr senden, reduziert sich die ERP-abhängige Nutzungsgebühr auf 10 %.</p> <p><sup>4</sup> Soweit das technische Equipment zu einer Antenne (Funksende-/Empfangsanlage [RBS] und Elektroverteiler [EV]) überwiegend nicht öffentlichen Grund beansprucht, kann die Nutzungsgebühr entsprechend reduziert werden.</p>	<p>Für Anlagen, welche nachweislich weniger als 800 Stunden pro Jahr senden, reduziert sich die ERP-abhängige Nutzungsgebühr auf 10%.</p> <p>Soweit das technische Equipment zu einer Antenne (Funksende-/Empfangsanlage [RBS] und Elektroverteiler [EV]) überwiegend nicht öffentlichen Grund beansprucht, kann die Gebühr entsprechend reduziert werden.</p>		
<p><b>§ 25</b> Fischergalgen und Bootsliegeplätze an Bojen</p> <p><sup>1</sup> Die jährliche Nutzungsgebühr für Fischergalgen beträgt:</p> <p>a) bei Fischergalgen ohne Fischerhaus Fr. 200</p> <p>b) bei Fischergalgen mit Fischerhaus Fr. 530</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzungsgebühr für Bootsliegeplätze an Bojen beträgt Fr. 790 pro Jahr.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>Die Gebühren für Fischergalgen und Bootsliegeplätze betragen:</p> <p>1. Für Fischergalgen pro Jahr CHF 200;</p> <p>2. Für Fischergalgen mit Fischerhaus pro Jahr CHF 530;</p> <p>3. Für Bootsliegeplätze pro Jahr CHF 790.</p>		<p>Nutzungsgebühr unverändert.</p>
<p>3.3 Nutzungen mit Reklamen</p>			
<p><b>§ 26</b> Reklamen</p>			

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Reklamen umfassen Werbeflächen im öffentlichen Raum oder mit Wirkung im öffentlichen Raum. Dazu gehören insbesondere Reklameschilder wie Geschäftsschilder, Stehschilder und Leuchtkästen sowie Reklamereiter, strassenüberspannende Museumsbanner und -transparente, Flaggen und Werbung an Baugerüsten.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bemessung der Nutzungsgebühr für Reklamen im öffentlichen Raum ist die Werbefläche massgeblich.</p> <p><sup>3</sup> Eigenwerbung an der Fassade der eigenen Liegenschaft bis gesamthaft 0.5 m<sup>2</sup>, Firmenanschriften am Bau beteiligter Unternehmen an Bauinstallationen bis zu einer Gesamtfläche von 10 m<sup>2</sup> sowie Apothekenkreuze sind nicht gebührenpflichtig.</p>	<p><b>§ 5:</b>  <sup>1</sup> Firmenanschriften und Eigenreklamen bis zu einer Oberfläche von 0,5 m<sup>2</sup> sind gebührenfrei, wenn sie nicht mehr als 3 cm über die Gebäudeteile vorstehen, an denen sie angebracht sind.</p> <p><sup>2</sup> Pro Nutzeinheit ist eine gebührenfreie Firmenanschrift oder Eigenreklame zulässig.</p> <p><b>§ 1 Abs. 1 Ziff. 3:</b>  Die Gebühren für die Benutzung der Allmend durch Bauplatzinstallationen betragen:  Für Baureklamen:  a) Pro m<sup>2</sup> und Wiche CHF 7.70  b) Mindestgebühr pro Bewilligung CHF 22</p>	<p><b>§ 2 Abs. 3:</b> Die zur Werbung verwendeten Flächen des Objekts sind massgebend, wenn sie grösser sind als die belegte Allmendfläche.</p> <p><b>§ 4 Abs. 2:</b> Die Verordnung kann Firmenanschriften und Eigenreklamen für gebührenfrei erklären, die den öffentlichen Grund nur unwesentlich beanspruchen und die zur Orientierung des Publikums nötige Grösse nicht überschreiten.</p>	<p>Neue Bestimmung.</p>
<p><b>§ 27</b> Reklametarife</p>	<p>(vgl. oben)</p>		

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt pro m<sup>2</sup></p> <p>a) bei Reklamereitern Fr. 500</p> <p>a) bei Reklameschildern Fr. 180</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzungsgebühr für alle anderen Werbeflächen beträgt Fr. 1 pro m<sup>2</sup> und Tag bzw. Fr. 365 pro m<sup>2</sup> und Jahr. Bei Fremdwerbung kann diese Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden.</p>			
<p><b>4. Bearbeitungsgebühren und Kosten</b></p>			
<p>4.1 Bewilligungsgebühren</p>			
<p><b>§ 28</b> Nutzungsbewilligungsgebühr</p> <p><sup>1</sup> Die Nutzungsbewilligungsgebühr wird pauschalisiert erhoben. Sie beträgt je nach Komplexität des Nutzungsgesuchs zwischen Fr. 100 und Fr. 1'500.</p>			<p>Neue Bestimmung. Die Allmendgebührenverordnung kannte nur für Bewilligungen für Fernmeldeleitungen, die von Bundesrechts wegen von Nutzungsgebühren befreit sind, Bearbeitungsgebühren.</p>
<p><b>§ 29</b> Erhöhte Nutzungsbewilligungsgebühr</p>			<p>Neue Bestimmung.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Verursacht ein Bewilligungsverfahren ausserordentlichen Aufwand, insbesondere weil erforderliche Unterlagen nachgefordert werden müssen, bei Projektänderungen während des Verfahrens oder im Fall von nachträglichen Bewilligungsverfahren, kann der Höchstsatz gemäss § 28 bis auf das Doppelte erhöht werden.</p>			
<p><b>§ 30</b> Ermässigte Nutzungsbewilligungsgebühr</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Gesuch zurückgezogen, kann die Bewilligungsgebühr gemäss § 28 je nach schon entstandenem Aufwand um bis zu 50 % ermässigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Verursacht ein Gesuch nur geringfügigen Aufwand, insbesondere wenn eine bewilligte Nutzung ohne Unterbruch verlängert werden soll oder ein wiederkehrendes Gesuch unter unveränderten rechtlichen und tatsächlichen Umständen zu beurteilen ist, kann die Bewilligungsgebühr gemäss § 28 angemessen reduziert oder gänzlich erlassen werden.</p>			Neue Bestimmung.
<p><b>§ 31</b> Kombinierte Bau- und Nutzungsbewilligung</p>			Neue Bestimmung.

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Bedarf ein Vorhaben neben einer Nutzungsbewilligung auch einer Baubewilligung, werden sowohl die Nutzungsbewilligungsgebühren gemäss dieser Verordnung, als auch die Baubewilligungsgebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden (Baugebührenverordnung; BauGebV) vom 12. November 2002 erhoben.</p>			
<p>4.2 Weitere Gebühren</p>			
<p><b>§ 32</b> Verfügungsgebühren</p> <p><sup>1</sup> Für Verfügungen, die nicht unter eine andere Bestimmung fallen, wird je nach Zeitaufwand eine Verfügungsgebühr von Fr. 100 bis Fr 5'000 erhoben.</p>			<p>Neue Bestimmung.</p>
<p><b>§ 33</b> Kontrollgebühren</p> <p><sup>1</sup> Wird der öffentliche Raum ohne die erforderliche Bewilligung in Anspruch genommen oder wird die erteilte Bewilligung nicht eingehalten, wird für die nötige Kontrolle eine Gebühr von pauschal Fr. 100 erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt der Kontrollaufwand das Durchschnittsmass, ist anstelle der Pauschalgebühr gemäss Abs. 1 hiervor der tatsächliche Zeitaufwand zu bezahlen. Die Maximalgebühr beträgt Fr. 5'000.</p>		<p><b>§ 7</b></p> <p>Wenn der Aufwand das Durchschnittsmass nicht übersteigt, werden anstelle der tatsächlichen Kosten folgende Gebühren erhoben:</p> <p>1. Für eine Kontrolle einschliesslich Mahnung CHF 33</p>	

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><b>§ 34</b> Gebühren bei unrechtmässigem Plakatieren</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für das Entfernen von unrechtmässig im öffentlichen Raum angebrachten Plakaten und für die Ermittlung der Verursacherin oder des Verursachers beträgt Fr. 100 pro entferntem Plakat. Die Maximalgebühr beträgt Fr. 10'000.</p>		<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>4</sup> Die Bearbeitungsgebühr für das Entfernen von unrechtmässig auf Allmend angebrachten Plakaten und für die Ermittlung der Verursacherin oder des Verursachers beträgt CHF 100 pro entferntem Plakat. Die Maximalgebühr beträgt CHF 10'000.</p>	
<p><b>§ 35</b> Gebühren für polizeiliche Ermittlungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> In polizeilichen Ermittlungsverfahren beantragt die zuständige Behörde je nach dem ihr entstandenen Zeitaufwand in der Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft die Auferlegung einer Gebühr von Fr. 100 bis Fr. 5'000.</p>		<p><b>§ 7</b></p> <p>Wenn der Aufwand das Durchschnittsmass nicht übersteigt, werden anstelle der tatsächlichen Kosten folgende Gebühren erhoben:</p> <p>2. Für eine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft CHF 220.</p>	
<p><b>§ 36</b> Gebühren nach Zeitaufwand</p> <p><sup>1</sup> Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen, kommen folgende Stundenansätze zur Anwendung:</p> <p>a) Amtsleiterin/Amtsleiter Fr. 181</p> <p>b) Leiterin/Leiter Geschäftsbereiche Fr. 169</p> <p>c) Leiterin/Leiter Abteilungen und Fachbereiche Fr. 156</p>			<p>Neue Bestimmung.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p>d) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Fr. 133</p> <p>e) Sekretariat Fr. 101</p> <p><sup>2</sup> Für notwendige Arbeiten zwischen abends 19 Uhr und morgens 7 Uhr sowie an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird auf den Stundensätzen ein Zuschlag von 50 % erhoben.</p>			
<p>4.3. <i>Kosten</i></p>			
<p><b>§ 37</b> Expertisen</p> <p><sup>1</sup> Ist für die Prüfung eines Nutzungsgesuchs zur Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken eine Expertise nötig, so gehen die Kosten der Expertise zulasten der Gesuchstellerin oder des Gestuchstellers.</p>			<p>Neue Bestimmung.</p>
<p><b>5. Ergänzende Bestimmungen</b></p>			
<p><b>§ 38</b> Fälligkeit</p> <p><sup>1</sup> Sofern nichts anderes verfügt wurde und unter Vorbehalt von Abs. 2 hiernach, beträgt die Zahlungsfrist für Gebühren 30 Tage ab Rechtskraft der Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Für jährlich wiederkehrende Gebühren beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner einen Verzugszins von 5 %.</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage.</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.</p>		

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><b>§ 39</b> Mahnung und Inkasso</p> <p><sup>1</sup> Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und eine Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:</p> <p>a) für die erste Mahnung gebührenfrei</p> <p>b) für jede weitere Mahnung Fr. 40</p> <p>c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen Fr. 50</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p><sup>3</sup> Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:</p> <p>a) erste Mahnung gratis</p> <p>b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung je CHF 40;</p> <p>c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen CHF 50</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.</p>		
<p><b>§ 40</b> Vorschuss oder Vorauszahlung</p> <p><sup>1</sup> In begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, kann von der Gebührenschuldnerin oder vom Gebührenschuldner die Bezahlung eines angemessenen Vorschusses oder die Vorauszahlung der Gebühren verlangt werden.</p>			Neue Bestimmung.
<p><b>§ 41</b> Kaution</p>	<p><b>§ 10</b></p>		

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer kann zur Zahlung einer Kaution zur Sicherstellung der Erfüllung von Bewilligungsaufgaben, von Schadenersatzansprüchen, von Reinigungskosten oder dergleichen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das gewährte Nutzungsrecht darf erst ausgeübt werden, wenn die Kaution geleistet worden ist.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Anlässen können Kauttionen zur Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen, Aufwendungen für Reinigungen und dergleichen verlangt werden. Die Kauttionen müssen vor Beginn der Veranstaltung geleistet werden.</p>		
<b>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>			
<p><b>§ 42</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren- und Kostensätze dieser Verordnung werden unter Vorbehalt der Regelungen der Abs. 2 und 3 auf alle Nutzungen des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken ab dem Inkrafttreten angewandt. Dies gilt auch für Nutzungen, die vor dem Inkrafttreten für die Dauer von mehr als einem Jahr rechtskräftig bewilligt wurden.</p> <p><sup>2</sup> In Rechtsmittelverfahren kommen die Bestimmungen zur Anwendung, die im Zeitpunkt des Erlasses der erstinstanzlichen Verfügung in Kraft standen.</p>		<p><b>§ 14</b></p> <p>Auf dauernde Benutzerverhältnisse wird dieses Gesetz von der auf seine Inkraftsetzung folgenden Rechnungsperiode an angewendet. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in anderen Gesetzen und in den Verleihungsschlüssen.</p>	

Entwurf	Geltendes Recht	Aufgehobenes Recht	Kommentar
<p><sup>3</sup> Werden fest mit dem Boden verbundene Bauten, Bauteile und Anlagen, die bis anhin gebührenfrei waren, aufgrund der neuen Bestimmungen dieser Verordnung gebührenpflichtig, sind sie auch künftig nicht gebührenpflichtig, sofern sie baulich nicht verändert werden. Eine Nutzungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt geschuldet, in dem an diesen Bauten, Bauteilen und Anlagen baubewilligungspflichtige Massnahmen ausgeführt werden.</p>		<p><sup>2</sup> Gebührenfrei zugelassene Allmendnutzungen bleiben gebührenfrei, bis die Zulassung erneuert wird oder erlischt.</p>	
<p>II. Änderung anderer Erlasse</p>			
<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>			
<p>III. Aufhebung anderer Erlasse</p>			
<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>			
<p>IV. Schlussbestimmung</p>			
<p>Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002 aufgehoben.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates                  Der Präsident: Beat Jans                  Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>			